

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Lloyd's Erdbeben-Versicherung

1. Versicherungsumfang

Die vorliegende Police versichert das im Verzeichnis aufgeführte Eigentum gegen direkten physischen Verlust oder Schaden, der während der in der Police angegebenen Versicherungsperiode eintritt:

- a) direkt durch Erdbebenschütterungen verursacht oder
- b) direkt durch Vulkanausbruch verursacht oder
- c) durch Feuer oder Explosion, die direkt durch Erdbebenschütterungen oder Vulkanausbruch verursacht wurden, oder
- d) durch Wasser, das infolge von Erdbebenschütterungen oder Vulkanausbruch aus Wasserrohrinstallationen oder den mit Wasserrohren verbundenen Installationen und Geräten im Eigentum des Versicherten austritt, oder
- e) infolge von Plünderung an dem in der Police angegebenen Eigentum nach Erdbebenschütterungen oder Vulkanausbruch, jedoch nur, wenn die Erdbebenschütterungen oder der Vulkanausbruch direkten physischen Schaden an dem Eigentum verursacht haben und die Plünderung nach unbefugtem Zutritt zu dem Eigentum erfolgt ist.

Vorbehaltlich eines Höchstbetrags von 10% der Gesamtversicherungssumme der Gebäude und Fahrhabe umfasst diese Police auch die folgenden Deckungen, wobei dieser Betrag die in der Police angegebene Gesamtversicherungssumme nicht erhöht:

- a) erforderliche und angemessene Kosten, die zur Beseitigung und Entsorgung von Schutt des hierunter gedeckten Eigentums anfallen, soweit dies auf ein versichertes Risiko zurückzuführen ist, wobei jedoch uneingeschränkt alle Kosten ausgeschlossen sind, die anfallen, um eine Umweltbelastung oder Kontamination oder eine Gefahr davon zu verhindern oder zu beschränken,
- b) zusätzliche Lebenshaltungskosten des Versicherten und von dessen Familienangehörigen, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses im versicherten Gebäude wohnhaft waren,
- c) tatsächlicher Mietzinsausfall aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Nutzung von Mietraum in dem versicherten Eigentum bis zu einer Höchstperiode von 24 Monaten,
- d) Kosten, die für die Verwendung von Lecksuchgeräten anfallen, insoweit als diese erforderlich sind, um die Stelle des Wasserlecks zu finden, und die Kosten, die für das Freilegen von geplatzten Rohren und das Zumauern oder Abdecken der reparierten Rohre anfallen, einschliesslich ausserhalb des Gebäudes, insoweit als die Rohre das versicherte Eigentum versorgen und insoweit als der Versicherte rechtlich haftbar ist.

Erdbebenschütterungen bedeuten einen unvorhergesehenen und plötzlichen physischen Verlust oder Schaden, der durch eine Erdbewegung verursacht wird, einschliesslich Lawine, Bergrutsch, Erdbeben, Murenabgang, Bodenabsenkung, Bodenerhebung oder Verschiebung, nur als eine direkte und unmittelbare Folge eines Erdbebens. Wenn nicht klar ist, ob das Ereignis ein Erdbeben oder ein Vulkanausbruch war, ist die Bewertung des Schweizerischen Erdbebedienstes entscheidend.

Alle Schäden, die innerhalb von einhundertachtundsechzig (168) Stunden ab den ersten Erdbebenschütterungen oder dem ersten Vulkanausbruch auftreten und diesen/diesem zugerechnet werden, gelten als ein Ereignis. Wenn mehrere Erdbebenschütterungen oder mehr als ein Vulkanausbruch innerhalb einer Periode von einhundertachtundsechzig (168) Stunden auftreten, gelten diese Erdbebenschütterungen oder Vulkanausbrüche als eine einzelne Erdbebenschütterung oder als ein einzelner Vulkanausbruch. Nur Schäden, die während der Versicherungsperiode beginnen, sind gedeckt. Durch den Ablauf der Police wird die Periode von einhundertachtundsechzig (168) Stunden nicht reduziert.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

2. Ausgeschlossene Schäden

Diese Police versichert nicht:

- 2.1. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt aus einer Kernreaktion, Kernstrahlung oder radioaktiven Kontamination hervorgeht, unabhängig davon, wie diese Kernreaktion, Kernstrahlung oder radioaktive Kontamination verursacht wurde.
- 2.2. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Kampfhandlungen (egal ob mit oder ohne Kriegserklärung), Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Militär oder Umsturz oder Kriegsrecht oder Einziehung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum auf Anordnung einer staatlichen, öffentlichen oder kommunalen Behörde verursacht wird.
- 2.3. Schaden oder erhöhte Kosten, die dadurch verursacht werden, dass eine Zivilbehörde eine Verordnung oder ein Gesetz durchsetzt, die/das den Wiederaufbau, die Reparatur oder den Abriss von hierunter versichertem Eigentum regelt.
- 2.4. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch eine Bodenbewegung aufgrund einer unter der Erde erfolgten Absenkung, Bodenerweiterung, Bodenschumpfung, Bodenbewegung aufgrund einer unter der Erde erfolgten Absenkung, Bodenerweiterung, Bodenschumpfung, Bodenverdichtung oder Erosion verursacht wird, soweit nicht durch oder als Folge von Erdbebenerschütterungen oder Vulkantätigkeit verursacht.
- 2.5. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Hochwasser, Tsunami, Oberflächenwasser, Wellen, Flutwellen oder Flutwasser, Überlauf von Bächen, Flüssen, Seen, Teichen oder anderen Gewässern oder Spritzwasser von allem Vorstehenden verursacht wird, bei allem, egal ob durch Wind unterstützt oder nicht, soweit nicht durch oder als Folge von Erdbebenerschütterungen oder Vulkanausbruch verursacht.
- 2.6. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt aus oder infolge der Versickerung und/oder dem Austritt von Schadstoffen und Verunreinigungen hervorgeht, wobei zu diesen Schadstoffen und Verunreinigungen unter anderem alle festen, flüssigen, gasförmigen oder thermisch reizenden, kontaminierenden oder giftigen oder gefährlichen Stoffe zählen oder alle Stoffe, deren Vorhandensein, Bestehen oder Freisetzung die Gesundheit, die Sicherheit oder das Wohl von Personen oder der Umwelt gefährdet oder zu gefährden droht.
- 2.7. Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt aus oder infolge der Emission, der Freisetzung, dem Austritt, der Ausbreitung oder dem Auslass von Asbest oder einer Asbestbelastung irgendeiner Art hervorgeht.
- 2.8. Jeder finanzielle Verlust, der infolge des Verlusts des versicherten Eigentums eintritt, unter anderem Verlust von Einnahmen, Gewinnausfall, erhöhte Arbeitskosten, Strafen, Nutzungsausfall von Eigentum, Verzögerungen oder Marktverlust, ausser im Falle von Mietzinsausfall wie unter «Versicherungsumfang» und wie in einer dieser Police beigefügten ergänzenden Erweiterung für Bruttogewinne bei Betriebsunterbrechungen geregelt.

3. Ausgeschlossenes Eigentum

Diese Police versichert nicht:

- 3.1. Grundstücke (unter anderem keine Grundstücke, auf denen sich das Eigentum befindet) oder andere natürlich vorkommende Stoffe oder Wasser (ausser Wasser, das als Folge einer Beschädigung oder Zerstörung von versichertem Eigentum durch ein versichertes Risiko aus Wasserrohrinstallationen oder aus Installationen und mit Wasserrohren oder Wassertanks verbundenen Geräten austritt).
- 3.2. Schächte, Minen, Brunnen, Teiche, Dämme, Deiche, Eindämmungen, Schotte, Erdstrukturen und Ähnliches und jedes von Menschenhand gemachte Eigentum in oder unter dem Boden, soweit nicht von den Versicherern durch eine Sondervereinbarung angenommen.
- 3.3. Tunnel, Kais, Anlegestellen oder Stege, soweit nicht von den Versicherern durch eine Sondervereinbarung angenommen.
- 3.4. Bürgersteige, Bordsteine, Durchlässe und Gehwege.
- 3.5. Im Bau befindliche Gebäude oder Bauten oder Materialien und Zubehör dafür.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

- 3.6. Verteilungs- oder Zubringerleitungen zur Stromübertragung, die sich nicht auf dem Gelände des Versicherten befinden.
- 3.7. Eigentum auf der Durchfuhr.
- 3.8. Konten, Rechnungen, Währung, Geld, Geldscheine, Wertpapiere, Urkunden, Schuldscheine und wertvolle Papiere.
- 3.9. Tiere, Pflanzen und Lebewesen jeder Art.
- 3.10. Schmuck, Edelsteine, Pelze und Kleidung mit Gesamtwerten von über CHF 20'000 je Ereignis, soweit nicht von den Versicherern durch eine Sondervereinbarung angenommen.
- 3.11. Gemälde, Kunstobjekte und andere Gegenstände der schönen Künste, Pokale und Erinnerungsstücke mit Gesamtwerten von über CHF 20'000 je Ereignis, soweit nicht von den Versicherern durch eine Sondervereinbarung angenommen.
- 3.12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Mopeds, Wohnwägen, Wohnmobile, Schiffe und Flugzeuge, soweit nicht von den Versicherern durch eine Sondervereinbarung angenommen.

4. Doppelversicherung

Im Falle einer Doppelversicherung haftet jeder Versicherer für den Verlust oder Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zur Gesamtversicherungssumme steht.

5. Versicherungsort

Die vorliegende Police versichert an dem/den in der Police angegebenen Ort(en).

6. Versicherungssumme

Die in der Police angegebene Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag dar, der insgesamt für alle versicherten Leistungen gezahlt wird.

7. Selbstbehalt

Jedes Ereignis wird separat reguliert und von jedem Betrag jedes solchen regulierten Ereignisses wird der in der Police angegebene Selbstbehalt in Abzug gebracht.

8. Unterversicherung

Diese Police unterliegt den Bestimmungen der Unterversicherung, das heisst, wenn der Wert des durch diese Versicherung gedeckten Eigentums zum Zeitpunkt eines Schadens die versicherte Summe übersteigt, hat der Versicherte aufgrund dieser Police nur Anspruch auf einen Ersatz des Anteils des Schadens, den die Versicherungssumme unter dieser Police vom Gesamtwert des besagten Eigentums ausmacht.

9. Sonderbedingungen «SwissPlus»

Falls durch die Police das Produkt «SwissPlus» versichert ist, gilt folgende Regelung:

Diese Police stellt ergänzenden Versicherungsschutz bereit, der über den von lokalen Versicherern oder öffentlichen / gesetzlichen Einrichtungen bereitgestellten Schutz hinausgeht. Der vom Versicherer unter dieser Police für einen Schaden oder Verlust zahlbare Betrag kann um den Betrag reduziert werden, auf den der Versicherte Anspruch aus der Ausschüttung aus dem «Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung», dem «Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich» oder ähnlichen kantonalen Institutionen sowie bestehenden Erdbebendeckungen hat, die von anderen Anbietern bereitgestellt werden.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Die Entschädigung berechnet sich aus dem ermittelten Gesamtschaden unter Abzug der Ausschüttung aus dem «Schweizerischen Pool für Erdbebedeckung», dem «Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich» oder ähnlichen kantonalen Institutionen sowie bestehenden Erdbebedeckungen, die von anderen Anbietern bereitgestellt werden. Der vom Versicherer für einen Schaden zahlbare Betrag wird um den in der Police angegebenen Betrag des Selbstbehalts reduziert.

10. Zusätzlicher Versicherungsschutz (Optional)

Falls in der Police erwähnt, sind auch nachstehende zusätzlichen Kosten versichert. Es gelten nur die in der Police erwähnten Optionen als versichert.

10.1. Zusatzkosten

Diese Police deckt die erforderlichen und angemessenen Zusatzkosten, um den normalen Betrieb wiederaufzunehmen und andere Schäden aus einem versicherten Ereignis zu mindern, unter anderem die Kosten für Lagerung und vorläufige Reparaturen, die dem Versicherten infolge eines versicherten Risikos anfallen, das dem Versicherten nicht angefallen wäre, wenn kein direkter physischer Verlust oder Schaden an dem versicherten Eigentum aufgetreten wäre.

Der Höchstbetrag, den die Versicherer für jeden einzelnen Fall zahlen, ist in der Police aufgeführt. Dieser Betrag versteht sich zusätzlich zu anderen in der Police angegebenen Versicherungssummen.

10.2. Nutzungsverbot durch Zivilbehörde

Diese Police deckt den tatsächlichen Schaden durch zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsausfall, der dem Versicherten anfällt und der durch die Massnahme einer Zivilbehörde verursacht wird, die den Zutritt zu dem versicherten Eigentum verbietet, und der auf direktem physischem Verlust oder Schaden beruht, der durch ein versichertes Risiko an anderem Eigentum als dem versicherten Eigentum entsteht.

Der Höchstbetrag, den die Versicherer für jeden einzelnen Fall zahlen, ist in der Police aufgeführt. Dieser Betrag versteht sich zusätzlich zu anderen in der Police angegebenen Versicherungssummen.

10.3. Versicherungsschutz für Dienstunterbrechungen

Diese Police deckt zusätzliche Lebenshaltungskosten, Mietzinsausfall oder Zusatzkosten, die dem Versicherten infolge der Unterbrechung von Diensten anfallen, die durch ein versichertes Risiko entstehen.

Die Unterbrechung von Diensten muss aus einem direkten physischen Verlust oder Schaden durch ein versichertes Risiko an einem Wasserversorgungsdienst oder Stromversorgungsdienst hervorgehen. Im Sinne dieser Deckung gelten die folgenden Definitionen:

Wasserversorgungsdienst bedeutet die folgenden Arten des Bereitstellens von Wasser an das versicherte Eigentum: Pumpstationen und Hauptwasserrohre.

Stromversorgungsdienst bedeutet die folgenden Arten des Bereitstellens von Strom, Dampf oder Gas an das versicherte Eigentum: Nutzkraftwerke, Schaltstationen, Umspannwerke, Transformatoren und Übertragungsleitungen.

Der Höchstbetrag, den die Versicherer für jeden einzelnen Fall zahlen, ist in der Police aufgeführt. Dieser Betrag versteht sich zusätzlich zu anderen in der Police angegebenen Versicherungssummen.

10.4. Zusätzliche Lebenshaltungskosten

In dem Fall, dass das versicherte Eigentum nicht beschädigt ist, aber nicht genutzt werden kann infolge von:

- a) direktem physischem Verlust oder Schaden an einem anderen Eigentum innerhalb von 300 Metern von dem versicherten Eigentum, der durch ein versichertes Risiko verursacht wird, wodurch der Zutritt zum versicherten Eigentum und/oder das Verlassen von diesem verhindert wird, oder
- b) direktem physischem Verlust oder Schaden an einem anderen Eigentum innerhalb von 300 Metern von dem versicherten Eigentum, der durch ein versichertes Risiko verursacht wird, wenn der Zutritt zum versicherten Gelände auf Anordnung einer Zivilbehörde untersagt ist.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Diese Police deckt zusätzliche Lebenshaltungskosten des Versicherten und von dessen Familienangehörigen, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses im versicherten Gebäude wohnhaft waren, sowie Mietzinsausfall.

Diese Police stellt für maximal 28 aufeinanderfolgende Tage Versicherungsschutz unter dieser Erweiterung bereit. Der Höchstbetrag, den die Versicherer für jeden einzelnen Fall zahlen, ist in der Police aufgeführt. Dieser Betrag versteht sich zusätzlich zu anderen in der Police angegebenen Versicherungssummen.

11. Bedingungen

11.1. Sorgfaltspflichten

Der Versicherte ist zur gebührenden Sorgfalt verpflichtet und hat alle Massnahmen zu ergreifen, Verlust oder Schaden an dem versicherten Eigentum zu vermeiden oder zu reduzieren.

11.2. Wertdefinition

Die Schadenregulierung wird zum Datum des Verlusts oder Schadens am Schadenort und nur für den Anspruch des Versicherten berechnet, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- a) Durch die versicherten Risiken beschädigte oder zerstörte elektronische Daten sind bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 je Ereignis versichert, wobei dieser Betrag Teil der Gesamtversicherungssumme bildet. Es gilt jeweils der niedrigere Betrag von Folgendem:
 - i) Die Kosten für die Reparatur des Objektes oder für dessen Wiederherstellung in den Zustand, der unmittelbar vor dem Verlust oder Schaden bestand.
 - ii) Die Kosten für den Austausch des Objektes.
 - iii) Der für das Objekt festgelegte Betrag, welcher in der Police vermerkt ist.

Wenn die elektronischen Daten nicht repariert, ausgetauscht oder wiederhergestellt werden, gelten für die Wertdefinition die Kosten der leeren Datenträger. Diese Police versichert jedoch keinen Betrag für den Wert, den diese elektronischen Daten für den Versicherten oder eine andere Partei bedeuten, selbst wenn diese elektronischen Daten nicht wiederhergestellt, erfasst oder zusammengestellt werden können.

- b) Die Kosten, die dem Versicherten für den Austausch oder die Reparatur von Eigentum ausserhalb des versicherten Eigentums anfallen, das durch die versicherten Risiken beschädigt oder zerstört wurde. Dazu zählen auch die anfallenden Kosten für die Wiederherstellung von Einfahrten, Wegen, Sitzgelegenheiten, Wänden und Gärten. Die Kosten sind mit einem Höchstbetrag von CHF 2'500 limitiert, wobei dieser Betrag Teil der Gesamtversicherungssumme bildet.
- c) Die Kosten, die dem Versicherten für den Austausch oder die Reparatur von dem versicherten Eigentum zugehörigen Gemeinschaftseigentum anfallen, das durch die versicherten Risiken beschädigt oder zerstört wurde, vorbehältlich eines Höchstbetrags von CHF 100'000, der Teil der Gesamtversicherungssumme bildet.
- d) Für Gebäude der Betrag, der zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Wiederherstellung oder Wiederaufbau zahlbar ist. Der diesbezügliche Höchstbetrag bildet der Neuwert des versicherten Eigentums, welcher derselben Belegung und Nutzung entspricht. Wenn das Gebäude nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten in derselben Gemeinde, in der ursprünglichen Grösse und zu demselben Zweck wiederaufgebaut wird, wird der Marktwert zum Schadenzeitpunkt gezahlt, bis maximal zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme.
- e) Als Marktwert gilt der Betrag, der bei einem Verkauf des Gebäudes ohne Grundstück zum Schadenzeitpunkt erzielt worden wäre.
- f) Für Fahrhabe den Neuwert für das Reparieren oder das Austauschen der Gegenstände durch Gegenstände gleicher Art und Qualität bis zu der in der Police angegebenen versicherten Summe.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

11.3. Anspruchserhebung

Der Versicherte muss nach Kenntnisnahme von einem Ereignis, das wahrscheinlich einen Anspruch begründet, die in der Police angegebenen Kontaktperson(en) oder den Broker, die zu diesem Zweck in der Police angegeben ist/sind, unverzüglich schriftlich benachrichtigen und er muss die Versicherer dazu bevollmächtigen, alle Informationen einzuholen, die die Bewertung des Verlusts oder Schadens unterstützen können. Der Versicherte muss im Schadenfall alles Mögliche unternehmen, um den Verlust oder Schaden zu minimieren und um das versicherte Eigentum zu retten, und er muss alle von den Versicherern erteilten Anweisungen befolgen.

11.4. Schadenzahlung

Schadenzahlungen sind vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt zahlbar, an dem die Versicherer die Informationen in Bezug auf den Verlust oder Schaden erhalten haben und dazu in der Lage waren, sich selbst von der Richtigkeit des Anspruchs zu überzeugen (Artikel 41 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag). Schadenzahlungen sind am schweizerischen Wohnort des Versicherten zu entschädigen.

11.5. Anzeigepflichtverletzung

Wenn der Versicherte oder eine versicherte Person (oder Firma) bei Abschluss dieser Versicherung eine falsche Angabe über einen wesentlichen Umstand gemacht hat, der ihm/ihr bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und zu dem er/sie schriftlich befragt wurde, oder wenn er/sie es unterlassen hat, einen solchen Umstand anzugeben, sind die Versicherer gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag dazu berechtigt, innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem sie Kenntnis von der falschen oder unterlassenen Angabe erlangt haben, den Vertrag zu kündigen.

Die Versicherer sind in einem solchen Fall auch von jeder Pflicht zu befreien, für bereits entstandene Schäden Ersatz zu leisten, deren Eintreten oder Umfang durch die falsche oder unterlassene Angabe des wesentlichen Umstands beeinflusst wurde. Insoweit als die Versicherer möglicherweise bereits für einen Schaden oder für Schäden Ersatz geleistet haben, haben sie Anspruch auf Rückerstattung.

Nach dem Abschluss oder der Verlängerung dieser Versicherung sind die Versicherer ausserdem dazu befugt, während aller nachfolgenden Erneuerungsperioden diese Police zu kündigen, wenn der Versicherte diese Informationen gegenüber den Versicherern falsch angegeben oder eine Angabe unterlassen hat.

11.6. Betrügerische Ansprüche

Wenn der Versicherte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, sind die Versicherer von jeder Haftung in Bezug auf alle Ansprüche befreit, die unter dieser Versicherung von diesem Anspruchsteller geltend gemacht werden.

11.7. Bergung und Entschädigungen

Alle Bergungen, Entschädigungen und Zahlungen, die nach einer Schadenregulierung unter dieser Police erfolgen, sind so zu betrachten, als ob sie vor der Regulierung erfolgt wären und die Vertragsparteien müssen alle erforderlichen Anpassungen vornehmen.

11.8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte der Lloyd's Versicherer ist ermächtigt, alle unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

11.9. Anwendbares Recht

Für die vorliegende Police gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

11.10. Kündigung oder Verlängerung bei Ablauf

Wenn diese Police nicht drei (3) Monate vor dem Ablauf dieser Police schriftlich gekündigt wird, wird diese Police stillschweigend für weitere 12 Monate ab dem Ablaufdatum verlängert.

Wenn diese Police für eine Periode von weniger als zwölf (12) Monaten abgeschlossen wurde, endet diese Versicherung an dem angegebenen Datum.

11.11. Auflösung bei Handänderung

Wenn das versicherte Eigentum während der Versicherungsperiode einem Eigentümerwechsel unterliegt, werden die Rechte und Pflichten unter dieser Police auf den neuen Eigentümer übertragen.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Der neue Eigentümer kann die Übertragung dieser Police schriftlich innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Eigentümerwechsel ablehnen.

Die Versicherer können diese Police innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie von dem neuen Eigentümer Kenntnis erlangt haben, kündigen. Diese Police endet dann dreissig (30) Tage nach ihrer Kündigung.

11.12. Änderung der Prämie

Bei einer Änderung der Prämien- oder Selbstbehaltsbestimmungen können die Versicherer eine Änderung dieser Police verlangen. Der Versicherte muss mindestens fünfundzwanzig (25) Tage vor dem Ablauf der Versicherungsperiode über die Änderung informiert werden. Wenn der Versicherte mit der Änderung nicht einverstanden ist, kann der Versicherte entweder den betroffenen Teil der Police oder die gesamte Police kündigen. Die Kündigung wird gültig, wenn der Versicherte bis zum Ablaufdatum der Versicherung eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung übermittelt.

11.13. Sanktionen

Die Versicherer erbringen keine Leistung aus dieser Versicherung durch Bereitstellung von Versicherungsschutz, Zahlung von Versicherungssummen oder Erbringung irgendwelcher Leistungen, wenn damit gegen durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen verstossen würde.

11.14. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte dem Versicherer zu machen hat, sind schriftlich an RMS Risk Management Service AG oder an die dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekannt gegebene Meldestelle oder an die Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft von Lloyd's, vertreten durch den schweizerischen Generalbevollmächtigten von Lloyd's, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, zu machen. Alle Mitteilungen, die die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekannt gegebene Adresse.

11.15. Beschwerden

Wenn der Versicherte Fragen oder Anliegen in Bezug auf seine Police oder die Handhabung eines Schadenanspruchs hat, sollte er sich zunächst an RMS Risk Management Service AG wenden. Der Versicherte sollte bei jeder Korrespondenz seine Policennummer und/oder Schadennummer angeben, um eine zeitnahe Bearbeitung der Angelegenheit zu ermöglichen.

RMS Risk Management Service AG bestätigt Ihre Beschwerde und bemüht sich, Ihnen die Entscheidung über Ihre Beschwerde innerhalb von acht Wochen ab der Beschwerdestellung bereitzustellen.

Falls Sie mit der endgültigen Antwort von RMS Risk Management Service AG nicht einverstanden sind oder wenn Sie innerhalb von acht Wochen ab der Beschwerdestellung keine endgültige Antwort erhalten haben, sind Sie möglicherweise dazu berechtigt, Ihre Beschwerde an den Ombudsmann der Privatversicherung weiterzuleiten, dessen Adresse wie folgt lautet:

Ombudsman der Privatversicherung
In Gassen 14
Postfach 181
8024 Zürich
Tel: +41 (0)44 211 30 90
E-Mail: help@versicherungsombusman.ch

Ihre gesetzlichen Rechte bleiben von den vorstehenden Vereinbarungen über den Umgang mit Beschwerden unberührt.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Kundeninformation

Vorvertragliche Information auf der Grundlage von Artikel 3 VVG

- A. Die Versicherer sowie die Vertragspartei des Versicherungsnehmers (nachfolgend bezeichnet als: «Versicherer») sind die beteiligten Lloyd's Versicherer (Underwriters), zusammen bezeichnet als Lloyd's of London (nachfolgend bezeichnet als: «Versicherer»), mit der wie folgt angegebenen Adresse als ihrem Sitz und mit der folgenden Rechtsform:

Lloyd's	Lloyd's Underwriters, London
Unternehmenssitz in:	London/Grossbritannien One Lime Street London EC3M 7HA Grossbritannien
Schweizer Niederlassung:	Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz
Rechtsform:	Zusammenschluss von Einzelversicherern

- B. Der Versicherungsvertrag wurde in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Vermittler und Coverholder von Lloyd's, RMS Risk Management Service AG, geschlossen. Dieses Unternehmen ist ein Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung, der nicht an einen bestimmten Versicherer gebunden ist (d. h., das Unternehmen ist unabhängig).
- C. Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt das schweizerische Recht. Der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen und das anwendbare Recht des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) bilden die Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags.
- D. Die Versicherer stellen Versicherungsschutz vor Schadenersatzansprüchen im Falle eines Erdbebens oder Vulkanausbruchs bereit, das/der während der Versicherungsperiode eintritt. Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Erdbebenversicherung. Der Versicherte wird deshalb ausdrücklich dazu aufgefordert, die folgenden Informationen genau durchzulesen.
- E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherte den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.
- F. Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag oder in der Offerte bzw. in dem Vertrag genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in dem Vertrag festgesetzten Tag. Wenn der Vertrag nicht aufgehoben wird, wird er stillschweigend gemäss der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Der Versicherte und der Versicherer können den Versicherungsvertrag ausserdem unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist kündigen.

Der Versicherte kann ausserdem nach jedem Versicherungsfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens nach der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung. Die Versicherer können den Vertrag nach jedem Versicherungsfall kündigen, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringenden Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann ausserdem durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherten beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. Die Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherte mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherten.

ErdbebenRISK

ErdbebenRISK insurances powered by RMS Risk Management Service AG
Coverholder at Lloyd's

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

- G.** Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Vermittler von Lloyd's und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Einwilligung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherte erteilt seine Einwilligung und ermächtigt die Versicherer dadurch ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Vermittler oder Versicherungsvermittler für den Versicherten handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung und Ermächtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherte hat das Recht, bei den Versicherern und deren Generalbevollmächtigten über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

- H.** Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.